Richtlinie Namensgebung für DVSE-zertifizierte Einrichtungen



Bei der Namensgebung von zertifizierten Schulter- und Ellenbogeneinrichtungen gemäß den Anforderungen der DVSE besteht grundsätzlich große Freiheit. Es sollte die verantwortliche Einrichtung gut und eindeutig erkennbar sein.

Allgemeine Empfehlungen für die Namensgebung

- Name sollte so kurz wie möglich sein
- Name sollte geeignet sein, um im Alltag auch Anwendung zu finden (z. B. bei der Entgegennahme von Telefonaten)
- Name sollte einen eindeutigen Erkennungswert haben
- In Städten bei denen es nur 1 Klinikum gibt, empfiehlt sich der Name der Stadt Positives Beispiel: SEZ Beispielhausen
- In Städten, mit mehreren ansässigen Kliniken, sollte der Stadtname um den Kliniknamen ergänzt werden Positives Beispiel: SEZ Diako Beispielhausen
- Keine Marketingstrategien durch Namensgebung zu Lasten anderer Einrichtungen

Folgende Arten von Namensbezeichnungen sind jedoch nicht möglich:

- Der Name drückt nicht den eigentlichen Standort aus, sondern umfasst den gesamten Träger, der aus mehreren Einrichtungen besteht.
 - Negatives Beispiel: SEZ der Alois-Müller-Klinikgruppe
- Der Name drückt eine bestehende Kooperation mit anderen Einrichtungen aus, die jedoch über keine erfolgreiche DVSE-Zertifizierung verfügen. Dies tritt z. B. auf, wenn mehrere Einrichtungen ursprünglich gemeinsam eine zertifizierte Schulter- und Ellenbogen-Einrichtung gründen wollten, jedoch eine standortübergreifende Zertifizierung nicht zustande kam.
 - Negatives Beispiel: SEZ Raum Beispielregion
- Der Name wird bereits von einer anderen registrierten Einrichtung verwendet.
- Der Name umfasst eine Region oder eine Stadt, in der die Patientenversorgung auch von anderen Kliniken geleistet wird.

Negatives Beispiel: SEZ Mitteldeutschland

Negatives Beispiel: SEZ Beispiellandeshauptstadt

Die Namensgebung wird mit ClarCert im Rahmen der Zertifikatsgestaltung abgestimmt. Um Unsicherheiten entgegenzutreten, kann eine solche Abstimmung auch im Vorfeld der Erstzertifizierung erfolgen. Sofern die Namensgebung negativ bewertet wird, kann eine Zulassung des Namens über eine Bewertung durch den Ausschuss Zertifikatserteilung beantragt werden. Hauptbewertungskriterium für die Namensgebung hierbei ist der eindeutige Erkennungswert für Außenstehende, dass es sich bei dem Namen eindeutig und ausschließlich um die zertifizierte Schulter- und Ellenbogen-Einrichtung handelt.